

Allgemeine Bestellbedingungen der DEEP Underground Engineering GmbH für Lieferungen und Leistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Bestellbedingungen und die sie vorrangig ergänzenden Besonderen Bestellbedingungen für die einzelnen Auftragsarten gelten für alle unsere – auch künftigen - Bestellungen Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen oder Lieferungen oder Leistungen des AN in Kenntnis seiner Bedingungen vorbehaltlos annehmen. Hierin liegt kein Anerkenntnis. Dies gilt auch für einseitige Regelungen in den Bedingungen des AN, für deren Regelungsgehalt unsere Bedingungen keine wirksame Regelung vorsehen, soweit nicht ein entsprechender Handelsbrauch oder eine gesetzliche Bestimmung existieren. Soweit unsere Geschäftsbedingungen keine wirksamen Regelungen enthalten, sind ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar.

1.2 Unsere Bestellbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts bzw. öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.3. Individuelle Vereinbarungen gehen unseren Bestellbedingungen selbstverständlich vor. Es gelten in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen unserer Bestellung oder Auftragsbestätigung,
- ergänzende vertragliche Vereinbarungen zwischen uns und dem AN
- Vorgaben und Anweisungen unseres evtl. betroffenen Kunden
- unsere Baustellenordnung,
- allgemein geltende technische Standards,
- unsere Besonderen Bestellbedingungen
- diese Allgemeinen Bestellbedingungen,
- das Gesetz.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Bestellungen und Auftragsbestätigungen werden ausschließlich in Textform erteilt. Mündliche oder fernmündliche, von der in Textform erteilten Bestellung abweichende oder über sie hinausgehende Abmachungen müssen in Textform bestätigt werden.

2.2 Unsere Bestellung ist innerhalb von 10 Werktagen durch den AN in Textform rechtsgültig zu bestätigen. Wenn eine Bestellung oder modifizierte Auftragsbestätigung nicht zu den von uns vorgegebenen Konditionen angenommen werden kann, hat uns der AN dieses ebenfalls in der genannten Frist mitzuteilen.

2.3 Auch wenn einzelne Geräte, Teile, Einrichtungen und Leistungen nicht ausdrücklich genannt werden, sind sie ohne gesonderte Berechnung zum Leistungs- oder Lieferumfang gehörend, wenn sie innerhalb der festgelegten Liefer-/Leistungszeiten zur Vollständigkeit der Vertragserfüllung und der Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind.

2.4 Änderungen oder Erweiterungen des Liefer-/Leistungsumfanges, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der AN uns unverzüglich in Textform anzeigen. Sie bedürfen vor Ausführung unserer Zustimmung.

2.5 Unsere Änderungswünsche wird der AN innerhalb von acht Tagen auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und uns das Ergebnis in Textform mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderungen, wird der Vertrag entsprechend angepasst.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

3.1 Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind verbindlich und nur bei Erfüllung (Lieferung oder Leistung) am vereinbarten Ort zum vereinbarten Termin oder bis zum Ende der vereinbarten Frist eingehalten.

3.2 Alle erforderlichen Materialien sind so rechtzeitig zu beschaffen, dass auch bei Mängeln eine termingerechte Lieferung oder Leistung möglich ist. Der AN hat uns auf Verlangen die rechtzeitige Disposition nachzuweisen.

3.3 Kann die Lieferung oder Leistung zu dem vereinbarten Termin aus von uns nicht zu vertretenden Gründen von uns nicht angenommen werden, wird der AN die Lieferung oder Leistung zu einem von uns nach angemessener Ankündigung festgesetzten späteren Zeitpunkt innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten erbringen, ohne dass uns hierdurch zusätzliche Kosten entstehen.

3.4 Wir sind aus zwingenden betrieblichen Gründen jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmen wir unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des AN.

3.5 Der AN hat uns rechtzeitig zu unterrichten, wenn er die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine nicht einhalten kann. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder Informationen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen oder Informationen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat. Dasselbe gilt für andere uns obliegende Mitwirkungspflichten.

3.6 Der AN ist verpflichtet, uns eine von uns aufgrund der von ihm zu vertretenden Liefer- oder Leistungsverzögerung an unseren Kunden zu zahlende Vertragsstrafe zu erstatten.

3.7 Im Fall vom AN nicht zu vertretender Verzögerungen wie z.B. bei Naturkatastrophen, Streik, Transportstörung, Betriebsstörung oder Fällen sonstiger höherer Gewalt, können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung infolge der Verzögerung ohne weiteres Interesse für uns ist und eine angemessene Nachfrist ergebnislos verstrichen ist. Wir sind bei Eintritt eines der oben genannten Ereignisse berechtigt die Annahme/Abnahme zu verschieben, ohne dass dem AN hierdurch Ansprüche entstehen. Beruft sich der AN auf höhere Gewalt, hat er diese aufgefördert durch eine Force Majeure der Handelskammer nachzuweisen. Anderenfalls gilt die Vermutung, dass der AN die Liefer- oder Leistungsverzögerung zu vertreten hat.

3.8 Vorfällige Lieferungen oder Leistungen sowie Teil- oder Mehrlieferungen oder -leistungen bedürfen unseres Einverständnisses in Textform.

4. Marktbeschränkungen, Arbeitsgemeinschaften, Zusammenarbeit

4.1 Der AN darf seine Zulieferer und Subunternehmer nicht daran hindern, mit uns Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind ferner

Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die uns oder den Zulieferer bzw. Subunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die wir selbst oder der Zulieferer bzw. Subunternehmer für die Abwicklung unserer Aufträge benötigen.

4.2 Arbeitsgemeinschaften haben einen Vertreter zu benennen, der alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft uns gegenüber vertritt. Beschränkungen der Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind uns gegenüber unwirksam. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach der Auflösung gesamt-schuldnerisch. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für uns ausschließlich an den Vertreter der Arbeitsgemeinschaft geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

4.3 Wir unterrichten den AN rechtzeitig über die Lieferungen oder Leistungen, die andere Beteiligte im Zusammenhang mit der Lieferung oder Leistung des AN zu erbringen haben, und über die mit diesen vereinbarten Termine/Fristen. Der AN ist verpflichtet, den anderen Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen rechtzeitig zu liefern, so dass diese ihre Lieferungen oder Leistungen ordnungsgemäß erbringen können. Sollte es während der Planung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen Beteiligten kommen, so hat der AN uns hierüber unverzüglich in Textform zu informieren, ebenso über Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Lieferung oder Leistung anderer Unternehmer.

5. Beschaffenheit, Qualitätssicherung, Ersatzteile

5.1 Der AN erbringt seine Lieferungen/ Leistungen nach den in der Bestellung oder Auftragsbestätigung genannten oder bestätigten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben sowie dem letzten Stand von Wissenschaft und Technik. Er hat die Gesetze und Verordnungen sowie die Auflagen der Behörden und gerichtliche Entscheidungen zu beachten und zu erfüllen, die in dem jeweiligen Bestimmungsort der Lieferung oder Leistung gültig sind. Die Lieferungen und Leistungen sind entsprechend dem Stand der Wissenschaft und Technik zu erbringen. Hierbei sind die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen. Für Lieferungen und Leistungen die im Ausland erbracht werden sind zusätzlich die regionalen normativen Regelwerke sowie ggf. vorhandene EN- & ISO-Vorschriften einzuhalten. Lieferungen und Leistungen müssen den jeweils für uns gültigen Sicherheitsvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere den Vorschriften über technische Arbeitsmittel, Produktsicherheitsgesetz (ProdSG), dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (REACH & Chemikaliengesetz), der Arbeitsstättenverordnung und den daraus resultierenden nötigen Genehmigungen entsprechen und sind vom AN hierauf zu prüfen. Die jeweils gültigen Umweltgesetzgebungen sind zu beachten und einzuhalten.

Der AN hat die jeweils gültigen und anwendbaren Gesetze zur Leistungserbringung im Inland und – sofern zutreffend – im Ausland zu beachten. Gleiches gilt für normative und berufsgenossenschaftliche Regelwerke. Insbesondere weisen wir hin auf die "Allgemeinen Vorschriften" DGUV Vorschrift 1 sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen, bergrechtlichen und arbeitsmedizinischen Regeln. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend der Maschinenrichtlinie & -verordnung mit einer Betriebsanleitung und einer EG-Konformitätserklärung zu liefern. Sie müssen außerdem den - aufgeführten Normen sowie sonstigen Regeln mit sicherheitstechnischem Inhalt und den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln entsprechen. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der o. g. Vorschriften auf unser Verlangen nachzuweisen.

5.2 Auf etwaige Entwürfe für neue oder zu ändernde Vorschriften muss hingewiesen werden. Ändern sich zwischen Vertragsschluss und Erfüllung diese Vorschriften und Entscheidungen oder der Stand der Technik und hat dies wesentlichen Einfluss auf die Erfüllung, wird der AN uns unverzüglich über die Änderungen und die damit verbundenen terminlichen und kostenmäßigen Konsequenzen informieren. Wir werden dann innerhalb angemessener Frist über die Änderungen entscheiden. Soweit den anwendbaren Richtlinien und Vorschriften neuere Erkenntnisse bzw. Bedenken des AN entgegenstehen, sind wir rechtzeitig schriftlich zu informieren und der Vertrag ggf. entsprechend anzupassen.

5.3 Für den Fall, dass der AN Stoffe liefert, die Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind, ist der AN verpflichtet, unaufgefordert vor der Lieferung Produktinformationen, insbesondere EG Sicherheitsdatenblätter (Anhang II REACH-Verordnung EG Nr. 1907/2006) zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Der Einsatz von krebserregenden Stoffen ist dem AN untersagt.

5.4 Befindet sich der vereinbarte Liefer- oder Leistungsort (Zielort der Verwendung durch uns) außerhalb Deutschlands, wird der AN die für diesen Ort und – soweit einschlägig - auch für alle Transitländer geltenden Vorschriften und Pflichten entsprechend den Regelungen in Ziffern 5.1 bis 5.3 beachten und erfüllen.

5.5 Der AN garantiert die richtige Auswahl der verwendeten Werkstoffe, die sachgemäße Ausführung, das einwandfreie Funktionieren gelieferter Anlagen oder Anlagenteile, das Erreichen der vereinbarten technischen Leistungen und Eigenschaften und die Betriebseignung für den Dauerbetrieb.

5.6 Die gelieferte Ware oder das Leistungsergebnis muss frei von Rechten Dritter sein.

5.7 Der AN trägt Sorge für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit der von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie deren uneingeschränkte Eignung im Rahmen des Vertragszwecks.

5.8 Soweit anwendbar, unterhält der AN ein Qualitätssicherungssystem, z. B. gemäß DIN EN ISO 9001, das auch eventuelle Subunternehmer und Zulieferer des AN einschließt. Die Schnittstellen sind aufzuzeigen und zu definieren. Wir sind berechtigt, das System nach Abstimmung zu überprüfen und ggf. vom AN die Erstellung eines sogenannten Brückendokumentes (um Lücken zwischen unserem Qualitätssicherungssystem und dem des AN zu verhindern) zu verlangen. Die Kosten zur Erstellung des Brückendokumentes trägt der AN. Der AN benennt uns einen qualifizierten Koordinator für die Abwicklung der Qualitätssicherungsmaßnahmen.

5.9 Der AN garantiert die Lieferfähigkeit von Ersatz- und Reserveteilen für die Dauer

von mindestens 15 Jahren.

6. Technische Unterlagen

6.1 Sämtliche technischen Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Planungs-, Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen, sind in DIN-Formaten und DIN-Maßstäben zu liefern. Befindet sich der vereinbarte Liefer- oder Leistungsort (Zielort der Verwendung durch uns) außerhalb Deutschlands, wird der AN die für diesen Ort geltenden einschlägigen Normen beachten und erfüllen. Zeichnungen/Unterlagen, die nicht den geforderten Bedingungen entsprechen, können wir ohne Prüfung zurückweisen. Verbindliche Zusammenstellungspläne sind uns vor der Ausführung zur Zustimmung einzureichen. Ausführungszeichnungen sind auf unsere Anforderung vor der Werkstattaufführung vorzulegen.

6.2 Alle Unterlagen sind uns kostenlos und in der jeweils erforderlichen Anzahl deutsch-sprachig (falls im Auftrag nicht anders vereinbart) zur Verfügung zu stellen. Befindet sich der vereinbarte Liefer- oder Leistungsort (Zielort der Verwendung durch uns) außerhalb Deutschlands, wird der AN die Unterlagen zusätzlich in der Ortsprache anfertigen bzw. entsprechend übersetzen.

6.3 Der AN stellt sicher, dass alle im Rahmen der Vertragserfüllung zu erstellenden Unterlagen entsprechend unseren Vorgaben gekennzeichnet werden.

6.4 Der AN liefert uns die in der Spezifikation beschriebene Qualitätsdokumentation in 5-facher Ausfertigung (falls im Auftrag nicht anders vereinbart).

6.5 Der AN wird uns unverzüglich über erforderliche Änderungen von Auslegungs-, Prüf- und Fertigungsunterlagen sowie über Abweichungen von festgelegten Fertigungs-, Prüfverfahren und Qualitätsmerkmalen informieren. Der AN hat uns auf Änderungen in den Unterlagen ausdrücklich hinzuweisen. Die Übersendung der mit Änderungsvermerken versehenen Unterlagen genügt nicht.

6.6 Sämtliche Unterlagen sind ohne besondere Aufforderung zu den vereinbarten Terminen oder so rechtzeitig zu übergeben, dass die baulichen und sonstigen Arbeiten nicht verzögert werden. Handelt es sich dabei um Unterlagen, zu denen eine Stellungnahme, Entscheidung oder Prüfung durch uns erforderlich ist, so muss die Vorlage so rechtzeitig erfolgen, dass eine angemessene Frist für die Prüfung bleibt und notwendige Änderungen noch berücksichtigt werden können.

6.7 Unbeschadet einer Durchsicht oder Prüfung von Unterlagen durch uns und unserer entsprechenden Stellungnahmen bleibt die Verantwortung für den Lieferungs-/Leistungsumfang allein beim AN.

6.8 Besprechungsunterlagen müssen uns mindestens 24 Stunden vor dem Besprechungstermin vom AN vorgelegt werden. Von jeder Besprechung ist vom AN innerhalb von 14 Tagen ein Protokoll unaufgefordert anzufertigen und uns einzureichen. Wir behalten uns Korrekturen vor.

6.9 Nach Lieferung bzw. Abnahme hat der AN sämtliche Zeichnungen zum Liefer-/Leistungsumfang als Schlusszeichnung für uns anzufertigen, die alle getroffenen Änderungen berücksichtigen und die tatsächliche Ausführung darstellen. Für spätere Revisionsarbeiten hat der AN uns die notwendigen Unterlagen und Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung der De- und Montage zu liefern. Ferner sind uns die zur Beschaffung von Ersatz- und Reserveteilen erforderlichen Zeichnungen/Unterlagen und Stücklisten zu übergeben. Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, z. B.:

- Hersteller
- Typ
- Bestell-/Artikel-/ Identnummer
- Abmessung
- Werkstoff
- Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO usw.

6.10 Der AN hat Betriebs-/ Wartungsanweisungen für den Liefer-/ Leistungsumfang in fünffacher Ausführung kostenlos zu dem vereinbarten Termin, spätestens jedoch vier Wochen vor der Inbetriebnahme, zu liefern. Sie sind vor der Abnahme des Liefer-/Leistungsumfanges mit den aus Inbetriebnahme und Probetrieb resultierenden Erkenntnissen verbindlich zu überarbeiten.

6.11 Die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Verpflichtungen entstehenden Kosten, insbesondere die durch zu spät eingereichte, fehlerhafte oder unvollständige Unterlagen entstehenden Kosten, trägt der AN, auch wenn die damit verbundenen Änderungen nicht den eigenen Liefer-/ Leistungsumfang betreffen.

7. Versicherungen, Abfallentsorgung

7.1 Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 2,0 Mio. EURO pro Schadensereignis) haben, den er auf unser Verlangen nachzuweisen hat. Ein Regress des Versicherers gegen uns sowie unseren Endkunden muss ausdrücklich ausgeschlossen sein/werden. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit eine Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

7.2 Soweit bei den Lieferungen/Leistungen des AN Abfälle entstehen, verwertet oder beseitigt der AN die Abfälle - vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarung - auf eigene Kosten gemäß den Vorschriften des Abfallrechts. Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung gehen im Zeitpunkt des Abfallanfalls auf den AN über.

8. Allgemeine Mängelhaftung, Kündigungsrecht

8.1 Durch Abnahme oder Annahme der Lieferung oder Leistung verzichten wir nicht auf Mängelansprüche. Sie werden auch durch die von uns vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Unsere Ansprüche sind nicht auf wesentliche Mängel beschränkt.

8.2 Unsere Mängelansprüche erstrecken sich auch auf die Lieferungen von Unterdienstleistungen und Leistungen von Subunternehmern. Sie gelten auch dann, wenn wir dem AN zur ausschließlichen Verwendung ein bestimmtes Fabrikat oder die Zusammenarbeit mit einem bestimmten Subunternehmer vorschreiben.

8.3 Die Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlichen Fristen. Sie beginnt frühestens mit der Erbringung der letzten Lieferung oder der Abnahme der Leistung des AN aus einer Bestellung. Bei der Bestellung von Anlagen beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre, gerechnet vom Tage der Abnahme.

8.4 Führt ein Mangel des Liefer-/ Leistungsumfanges des AN zur Einstellung des Betriebs einer Anlage oder tritt eine wesentliche Beeinträchtigung des Betriebs ein, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Zeit des Stillstands bzw. der Beeinträchtigung.

8.5 Können Mängel erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden, weil Inspektionen oder Revisionen des Liefer- oder Leistungsgegenstandes oder der betreffenden Anlagenteile innerhalb dieser Frist branchenüblich nicht vorgesehen waren, können wir bis einen Monat nach Abschluss der nächsten branchenüblich planmäßigen Inspektion oder Revision Mängelansprüche geltend machen.

8.6 Für die im Zusammenhang mit einer Bestellung mitbestellten und -gelieferten Ersatz- und Reserveteile beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre vom Zeitpunkt des Einbaus, sofern dieser innerhalb von 5 Jahren nach der Abnahme der Hauptleistung oder -lieferung erfolgt. Erfolgt der Einbau später, haftet der AN nur noch für Mängel, die sich innerhalb der ersten 500 Betriebsstunden zeigen.

8.7 Sofern der AN bei Fortführung des Betriebs bis zur Nacherfüllung eine Gefährdung sieht, hat er uns unverzüglich seine Bedenken mitzuteilen und die Mängelbeseitigung zu beschleunigen.

8.8 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns uneingeschränkt zu. Die Art der Nacherfüllung bestimmen wir. Wir können ferner die Freistellung von den Ansprüchen unserer Kunden wegen desselben Mangels, soweit der AN uns gegenüber haftet, verlangen oder unsere Mängelansprüche an unsere Kunden abtreten. Und schließlich können wir vom AN die Abtretung von Mängelansprüchen verlangen, die diesem gegenüber einem Zulieferer oder Subunternehmer zustehen.

8.9 Die Nacherfüllung ist schnellstmöglich in Abstimmung mit uns auszuführen. In dringenden Fällen hat sie auf unser Verlangen in 24-stündigem Schichtbetrieb zu erfolgen. Ist eine sofortige Nacherfüllung nicht möglich, hat der AN unverzüglich, im Einvernehmen mit uns, provisorisch Abhilfe zu schaffen.

8.10 Die Kosten der Nacherfüllung trägt der AN. Zu Lasten des AN gehen auch sämtliche Nebenkosten, z. B. für Gutachten, Demontage, Transport, Montage, Planungs- oder Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung oder durch Feststellungs- und Sicherungsmaßnahmen zwischen der Entdeckung des Mangels und der Nacherfüllung entstehen.

8.11 Bei Ersatzlieferungen oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte Teile oder diesbezügliche Leistungen erneut.

8.12 Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Nacherfüllung geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.

8.13 Im Falle des Rücktritts sind wir berechtigt, die gelieferten Waren oder Leistungsergebnisse des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfahrt und übernimmt die Entsorgung.

8.14 Kommt der AN trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht nach, so sind wir berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des AN selbst zu treffen. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung durch den AN fehlschlägt. Das Fehlschlagen ist in jedem Fall dann anzunehmen, wenn der Mangel nach zwei Nacherfüllungsversuchen nicht vollständig beseitigt ist oder sich die Nacherfüllung über eine angemessen gesetzte Frist hinaus hinzögert.

8.15 In dringenden Fällen sind wir auch ohne Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen zur selbstständigen Nacherfüllung berechtigt. Nimmt in einem solchen Fall ein Dritter die Nacherfüllung vor, ist dies mit dem AN abzustimmen.

8.16 Mängel bei einer Lieferung oder Leistung berechnen uns, ohne Fristsetzung allen Vertragsverhältnisse mit dem AN zu kündigen, die die regelmäßige Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen zum Gegenstand haben, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die berechtigte Befürchtung besteht, dass sich Mängel einer Lieferung oder Leistung auch bei anderen Leistungen oder Lieferungen auswirken oder in gleicher Weise auftreten werden.

9. Preise, Rechnungslegung und Zahlung

9.1 Die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

9.2 Die 2-fach auszufertigenden Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung/Leistung - getrennt nach Bestellungen - an die in der Bestellung oder Auftragsbestätigung angegebene Rechnungsanschrift bzw. an unsere Hauptverwaltung zu senden; Bestellnummern sind anzugeben, sämtliche Abrechnungsunterlagen (Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmäße usw. im Original und mit der Unterschrift unseres Verantwortlichen) sind beizufügen. Rechnungen über Teillieferungen/ -leistungen sind mit dem Vermerk „Teillieferungsrechnung“ bzw. „Teilleistungsrechnung“, Schlussrechnungen mit dem Vermerk „Restlieferungsrechnung“ bzw. „Restleistungsrechnung“ oder vergleichbaren Vermerken zu versehen. Fehlende Angaben können zu einer Zahlungsverzögerung führen, die uns nicht in Verzug bringt.

9.3 Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer oder den Grund der Umsatzsteuerfreiheit sowie die USt-Identnummer des AN separat ausweisen. Der AN ist ferner verpflichtet, uns alle Daten und Belege zur Verfügung zu stellen, die wir zur Erfüllung unserer steuerlichen Pflichten aus seinem Zuständigkeitsbereich benötigen.

9.4 Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

9.5 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der späteren Rechnungsprüfung innerhalb von 7 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 45 Tagen ohne Abzug durch Scheck oder Überweisung. Die Zahlungsfrist beginnt erst, nachdem die Rechnung und die Lieferung oder Leistung vollständig bei uns eingegangen oder erbracht sind und auch die Nebenverpflichtungen vom AN erfüllt sind.

9.6 Fehlerhafte Rechnungen (z.B. abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Zahlungen) sind unverzüglich zu berichtigen. Das gilt auch, wenn sich die Bemessungsgrundlage für eine Vergütung nachträglich ändert oder als falsch herausstellt. Der AN ist verpflichtet, von uns zu viel gezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Er kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Die zu erstattenden Beträge werden ab Gutschrift beim AN mit 5 v. H. p. a. verzinst, sofern wir nicht die Unrichtigkeit zu vertreten haben.

10. Verfügungen

10.1 Der AN kann die Rechte und Pflichten aus unseren Bestellungen und gegen uns gerichtete Forderungen außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB nicht ohne unsere Zustimmung auf Dritte übertragen.

10.2 Wir dürfen unsere Rechte und Pflichten sowie Forderungen aus unseren Bestellungen ohne Zustimmung des AN auf unseren Kunden übertragen unter Erhaltung unserer Haftung im Fall der Zahlungsunfähigkeit unseres Kunden.

10.3 Der AN darf gegen unsere Forderungen nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Uns stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht in gesetzlichem Umfang zu.

11. Allgemeine Haftungsregelung, Verjährung

11.1 Wir haften auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten bei Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, letzteres nur bei

Organen und leitenden Mitarbeitern, uneingeschränkt. Soweit unsere Organe oder leitenden Mitarbeiter fahrlässig oder andere Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen auch grob fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Unsere Haftung wegen Personenschäden bleibt hiervon unberührt.

11.2 Eine Haftungsbegrenzung des AN über den Umfang der voranstehenden Regelung hinaus ist uns gegenüber unwirksam. Der AN haftet auch für geringfügige Vertragsverletzungen und Schäden. Unsere Ansprüche unterliegen keinen Ausschlussfristen, sondern ausschließlich den Verjährungsfristen des BGB.

11.3 Gegen uns gerichtete Kaufpreis- oder Vergütungsansprüche verjähren in zwei Jahren ab dem regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsbeginn, sonstige Ansprüche verjähren spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Kündigung

12.1 Wir können eine Bestellung bis zum Abschluss der Lieferung oder Leistung jederzeit stornieren bzw. kündigen.

12.2 Der AN hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung aller bis zum Zugang der Stornierung oder Kündigung erbrachten Lieferungen oder Leistungen, die spätestens mit der Zahlung in unser Eigentum übergehen. Unsere gegen den AN bestehenden Mängel- oder Schadensersatzansprüche sowie Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

12.3 Stornieren oder kündigen wir aus einem Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, erhält der AN neben der vorstehenden Vergütung einen angemessenen Ausgleich für zusätzlich entstandene und nachgewiesene unvermeidliche Kosten und Aufwendungen zuzüglich eines pauschalen Gewinnaufschlags von 5 % der entfallenden vereinbarten Vergütung. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen.

13. Nutzungs- und Schutzrechte

13.1 Wir dürfen den Liefer- oder Leistungsgegenstand in unserem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an dem Gegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages für uns gefertigt oder entwickelt werden. In diesem Fall steht uns ein ausschließliches Nutzungsrecht zu. Eine weitere Verwertung durch den AN bedarf unserer Zustimmung, die wir von der angemessenen Beteiligung an den Verwertungserlösen abhängig machen können.

13.2 Wir sind berechtigt, unsere Nutzungsrechte auf unsere Kunden zu übertragen. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen dürfen wir auch weiteren Dritten Nutzungsrechte einräumen.

13.3 Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Subunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen, und stellt uns insoweit von Ansprüchen und Kosten der Rechtsverteidigung frei.

13.3 Wir haben das Recht zur Veröffentlichung der für uns entwickelten oder gefertigten urheberrechtlichen Werke unter Namensangabe des AN.

14. Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er bei Durchführung des Vertrages von uns erhält, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiter zu geben und nicht für vertragsfremde Zwecke zu verwenden. Dies gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Mitarbeiter, Sonderfachleute, Zulieferer und Subunternehmer sowie deren Mitarbeiter, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.

14.2 Zeichnungen, Entwürfe, Muster usw., die wir dem AN zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung einer Bestellung überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Durchführung des Vertrages vollständig und unaufgefordert an uns zurückzugeben.

14.3 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz einschließlich der schriftlichen Verpflichtungen von Mitarbeitern nach §5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu beachten. Er hat diese Verpflichtungen allen von ihm mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Personen aufzuerlegen.

14.4 Der AN haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen, auch durch von ihm eingeschaltete Personen, erwachsen.

14.5 Der AN ist darüber unterrichtet, dass im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung anfallende Daten von uns gespeichert werden und von den mit uns zusammengeschlossenen Unternehmen eingesehen werden können.

15. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit uns bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

16. Verbringung ins Ausland

Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. unsere Unterlagen oder Gegenstände ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

17. Vertragssprache, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

17.1 Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt deutsches Recht.

17.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

17.3 Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist unser Sitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Darüber hinaus sind wir berechtigt, vor dem Gericht zu klagen, das am Sitz des AN zuständig ist.

18. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne (Teil-)Bestimmungen dieser Bedingungen ungültig/undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen (Teil-) Bestimmungen im Sinne der blue pencil Methode wirksam. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ungültige/undurchführbare (Teil-)Bestimmung vom Beginn der Ungültigkeit/ Undurchführbarkeit an durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen.

Besondere Bestellbedingungen der DEEP Underground Engineering GmbH für Werkverträge

1 Gültigkeit der Bedingungen

Diese Besonderen Bestellbedingungen liegen allen im Rahmen eines Werkvertrages für uns erbrachten Leistungen zugrunde und ergänzen unsere Allgemeinen Bestellbedingungen, vor denen sie Vorrang genießen.

2 Subunternehmer, eingesetztes Personal

2.1 Die Einschaltung von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der AN hat den Subunternehmern bezüglich der von ihm übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er uns gegenüber übernommen hat.

2.2 Der AN und seine Subunternehmer werden qualifiziertes Personal einsetzen. Auf unseren Wunsch sind entsprechende Qualifikationsnachweise vorzulegen. Wir sind berechtigt, aus wichtigem Grund die Ablösung des Personals zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen, Arbeitssicherheits-/Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden oder unser Kunde aus sachlichem Grund eine Ablösung verlangt. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Die vereinbarten Termine bleiben hiervon unberührt. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.

2.3 Der AN garantiert, dass alle eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können.

2.4 Sollten der AN oder seine Subunternehmer Arbeitskräfte einsetzen, die nicht aus EU-Staaten stammen, sind uns vor Arbeitsbeginn durch den AN die entsprechenden Arbeitserlaubnisse vorzulegen.

2.5 Setzt der AN ohne vorherige schriftliche Zustimmung Subunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflicht, Arbeitserlaubnisse vorzulegen, haben wir das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

2.6 Auf unseren Wunsch wird der AN Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit in gesetzlich zulässigem Umfang leisten und ggf. für die Einholung der behördlichen Genehmigung sorgen. Die tatsächlich angefallenen zusätzlichen Kosten vergüten wir nur dann, wenn dies zuvor schriftlich vereinbart wurde.

3 Vorschriften für Ausführung und Leistungserbringung

3.1 Der AN wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen. Die Beauftragten des AN sind verpflichtet, unser Zeiterfassungssystem zu nutzen. Die örtlichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen.

3.2 Werden Leistungen auf dem Werksgelände/der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der Baustellenordnung einschließlich Anlagenverzeichnis ist durch eine schriftliche Erklärung zu bestätigen.

3.3 Das Betreten und Befahren des Werksgeländes/der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen unseres Fachpersonals (und unseres Kunden) ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.

3.4 Zu den Leistungen des AN gehören auch die Gestaltung von Geräten, Büro, Lager, Sanitär-, Aufenthaltsräumen usw. einschließlich Beheizung, Arbeitsschutzgeräten und -kleidung sowie die Einrichtung von Fernsprechan schlüssen. Unsere Werkstätten und Sanitäreinrichtungen stehen dem AN nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Verfügung.

3.5 Für die von uns bereitzustellenden Hilfsstoffe sind die erforderlichen Zuleitungen von der Entnahme bis zur Verwendungsstelle vom AN im Einvernehmen mit der örtlichen Bauleitung zu verlegen, anzuschließen und später wieder zu entfernen. Der Transport des von uns beigestellten Materials, das auf der Baustelle gelagert ist, vom Lagerort zum Verwendungsort wird vom AN auf seine Kosten durchgeführt.

3.6 Der AN hat die von uns beigestellten Stoffe oder Teile unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel, die der AN zu einem späteren Zeitpunkt erkennt. Unabhängig davon ist der AN verpflichtet, die Eignung der beigestellten Stoffe oder Teile eigenverantwortlich zu überprüfen und uns Einwände unverzüglich mitzuteilen. Wenn die fehlende Eignung auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des AN beruht, trägt der AN sämtliche Folgekosten. Nach der Abnahme der Leistungen kann sich der AN nicht mehr auf die Mangelhaftigkeit oder fehlende Eignung der von uns beigestellten Stoffe oder Teile berufen. Ab diesem Zeitpunkt ist er auch bezüglich dieser Stoffe oder Teile uns gegenüber zur Gewährleistung verpflichtet. Wir werden Mängelansprüche gegen Lieferanten/ Hersteller der beigestellten Stoffe oder Teile an den AN abtreten.

3.7 Für eine unfallsichere Baustelle und eine ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN Sorge zu tragen. Die vom AN genutzten Lager und Arbeitsplätze sind sauber zu halten. Kommt der AN dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, können wir diese Arbeiten auf Kosten des AN durchführen oder durchführen lassen.

3.8 Der AN ist verpflichtet, von ihm hergestellte Zuleitungen auf unser Verlangen auch anderen Unternehmen zur Mitbenutzung zu überlassen, sofern der AN dadurch in seiner Arbeitsweise nicht behindert wird. Die Vergütung ist mit dem Benutzer direkt zu klären.

3.9 Bau- und Erdarbeiten für Baustellen- und Montageeinrichtungen hat der AN auf seine Kosten vorzunehmen.

3.10 Der AN ist verantwortlich für die Durchführung der in den Vorprüfunterlagen geforderten Prüfungen. Zusätzliche Prüfungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Der AN wird uns die Teilnahme an behördlich vorgeschriebenen oder anderweitig vereinbarten Prüfungen und Messungen ermöglichen oder hierüber auf unser Verlangen Auskünfte erteilen. Hierzu haben wir und unsere Beauftragten Zutritt zu den Arbeitsplätzen, Werkstätten und Lagerräumen, wo die vertragliche Leistung erbracht oder die hierfür bestimmten Komponenten gelagert werden. Auf Verlangen werden uns und unseren Beauftragten alle Unterlagen zur Einsicht vorgelegt und

entsprechende Auskunft erteilt. Der Zeitpunkt der Prüfungen und Messungen wird uns und dem Prüfer bei Bestellungen im Inland mindestens drei Arbeitstage, bei Bestellungen im Ausland mindestens sechs Arbeitstage vor Beginn der Prüfungen mitgeteilt.

3.11 Wir behalten uns vor, Bau- und Montageüberwachungen sowie begleitende Prüfungen durchzuführen. In diesen Fällen stellt der AN sicher, dass wir rechtzeitig über geplante Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit informiert werden.

3.12 Der AN benennt uns die Personen, die mit der Vorprüfung, Bauüberwachung, Schweiß- und Prüfaufsicht sowie mit der Zusammenstellung und Prüfung der Dokumentation betraut sind.

3.13 Wir haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Terminsituation und den Fertigungsstand beim AN, seinen Subunternehmern und Unterlieferanten zu erhalten. Verursachte Montagemehrkosten von Nachbar- und Anschlussmontagen, die durch nicht rechtzeitig mitgeteilte Terminverschiebungen entstehen, gehen zu Lasten des AN.

3.14 Der AN ist verpflichtet, sich ausreichend über die örtlichen Verhältnisse des Ortes der Leistungserbringung zu informieren und den Beginn der vertraglich geschuldeten Leistungen mit der örtlichen Bauleitung abzustimmen. Die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehenden Kosten trägt der AN.

3.15 Der AN stimmt alle wesentlichen Auslegungs- und Konstruktionsentscheidungen mit uns ab. Ort und Zeitpunkt der Abstimmungsgespräche sind uns mit einem Vorlauf von 14 Kalendertagen anzukündigen.

3.16 Der AN wird uns unaufgefordert und rechtzeitig schriftlich mitteilen, bis zu welchem Zeitpunkt notwendige Entscheidungen von uns zu treffen und benötigte Unterlagen dem AN zur Verfügung zu stellen sind.

4 Inbetriebnahme

4.1 Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist mit uns abzustimmen. Erfolgt die Inbetriebnahme mehrerer zusammenwirkender Anlagenteile, so koordinieren wir oder unser Beauftragter die Gesamteinbetriebnahme.

4.2 Der AN führt unter eigener Verantwortung und Leitung die Inbetriebnahme seines Leistungsumfanges durch. Die erforderlichen Betriebsmittel und das Bedienungspersonal stellen wir ohne Berechnung bei.

4.3 Der AN hat unsere Anweisungen zu berücksichtigen. Da das Abstimmen der voneinander abhängigen Anlagenteile Zeit erfordert, ist vom AN eine angemessene Zeitspanne zu berücksichtigen.

4.4 Die ordnungsgemäße Inbetriebnahme gilt als abgeschlossen, wenn sich nach Vorführung der einwandfreien Funktion der Anlage einschließlich aller Sicherheits- und Hilfseinrichtungen, 72-stündigen ununterbrochenem Betrieb mit der von uns gewünschten Leistung und entsprechenden Kontrollen keine Mängel gezeigt haben.

5 Probetrieb

5.1 Mit der abgeschlossenen Inbetriebnahme beginnt der Probetrieb.

5.2 Der unter der Verantwortung und auf die Gefahr mit qualifiziertem Personal des AN laufende Probetrieb hat den Zweck, den Nachweis der uneingeschränkten Betriebsfähigkeit des Leistungsumfanges zu erbringen.

5.3 Für den Probetrieb stellen wir die erforderlichen Betriebsmittel unentgeltlich zur Verfügung. Der AN wird während des Probetriebs unser Betriebspersonal so einweisen, dass es nach Beendigung des Probetriebs mit allen Einzelheiten der Anlage vertraut ist.

5.4 Uns steht es frei, die tägliche Betriebszeit zu bestimmen. Ein anderweitiger Einsatz des Personals des AN bedarf der unserer vorherigen Zustimmung. Für den Fall, dass wir tägliche Betriebszeiten festlegen, die über die Dauer einer Schicht hinausgehen, wird der AN das Personal zur Wechselschicht stellen.

5.5 Treten während des Probetriebs Störungen auf, wird der AN diese Störungen auf seine Kosten unverzüglich beheben.

5.6 Der AN wird über den Verlauf und die Ergebnisse des Probetriebs ein Protokoll anfertigen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss insbesondere Auskunft über die festgestellten Mängel, den gegenwärtigen Leistungsstand und den Termin der vollständigen Vertragserfüllung geben.

5.7 Die für kleinere Instandsetzungsarbeiten und Nachbesserungen durch den AN erforderlichen Zeiten während des Probetriebs werden als Unterbrechungen gerechnet, sofern kein grundsätzlicher Fehler vorliegt, der erst durch Umbau der Anlage beseitigt werden kann und eine Unterbrechungsdauer von 24 Stunden nicht überschritten wird. Uns sind diese Arbeiten unverzüglich zu melden. Der Probetrieb wird um die vom AN verursachten Unterbrechungszeiten verlängert.

5.8 Der Probetrieb ist gestört und wird abgebrochen, wenn
- vom AN mehr als drei Unterbrechungszeiten benötigt werden,
- keine unverzügliche Unterrichtung des AG erfolgt,
- die gesamte Unterbrechungszeit mehr als 24 Stunden beträgt.

Bei Abbruch des Probetriebs beginnt nach Beseitigung aller Störungen die vereinbarte Probetriebszeit erneut.

5.9 Wir behalten uns vor, den Probetrieb auf eigene Kosten um bis zu vier Wochen zu verlängern.

6 Abnahme

6.1 Nach erfolgreichem Probetrieb erfolgt die Abnahme durch uns. Die Anlage wird abgenommen, wenn alle vertraglichen Leistungen erfüllt sind, insbesondere auch der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale durch den AN erbracht ist. Über die Abnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des von uns vorgegebenen Formulars anzufertigen.

6.2 Sofern der Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft nach der Abnahme erfolgt, ist dies ebenfalls in einem ergänzenden Abnahmeprotokoll festzuhalten.

6.3 Auf Wunsch des AN werden wir Teilleistungen abnehmen, wenn sie einen selbstständigen Teil abdecken oder wenn sie aufgrund der weiteren Ausführungen

zu einem späteren Zeitpunkt nicht überprüft werden können. Über die Teilabnahme ist ein Protokoll unter Verwendung des von uns vorgegebenen Formulars anzufertigen.

6.4 Wir sind berechtigt, die Leistungsergebnisse des AN aus zwingenden, betrieblichen Gründen bereits vor der Abnahme zu benutzen. Die Benutzung stellt in diesem Fall keine Abnahme dar.

6.5 Der Abnahme steht der fehlende Nachweis der besonderen Beschaffenheitsmerkmale oder der vollständigen Funktionsbereitschaft der Anlage nicht entgegen, wenn dies auf Umständen beruht, die wir zu vertreten haben. Der fehlende Nachweis ist im Abnahmeprotokoll aufzunehmen.

6.6 Sind für die Nutzung der erstellten Anlage behördliche Entscheidungen erforderlich, so sind diese Voraussetzung für die Abnahme. Aus dem Vorliegen einer solchen Entscheidung kann kein Anspruch auf Teilabnahme abgeleitet werden. Wird aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder verzögert entschieden, so trägt der AN die daraus entstehenden Kosten.

6.7 Der AN ist nicht berechtigt, im Vorfeld der Abnahme ohne unser Einverständnis Teile der Anlage auszuwechseln.

6.8 Wir tragen die Kosten, die während der Abnahme und ihrer Vorbereitung (Abnahmeversuche/-messungen) durch den AN für die Betriebsmittel anfallen. Der AN trägt die Kosten für die Gestellung des Abnahmepersonals und der Messgeräte einschließlich Ein- und Ausbau.

6.9 Wird im Streitfall zur Begutachtung der durchgeführten Messungen/Versuche und/ oder zur Durchführung von Wiederholungsversuchen/-messungen ein neutraler Sachverständiger hinzugezogen, so werden die Kosten für dessen Leistungen von

der unterlegenen Partei getragen. Die Kosten für die anfallenden Eigenleistungen übernimmt jede Partei selbst.

6.10 Es steht uns frei, Kontrollpersonal für die Vorbereitung der Abnahme auf unsere Kosten zu stellen.

6.11 Sollte sich bei den Abnahmeversuchen/-messungen herausstellen, dass zugesagte Garantiewerte nicht erreicht werden und deshalb vom AN Änderungen oder Nachbesserungen an der Anlage oder Teilen davon durchgeführt werden müssen, so sind die Abnahmeversuche nach Abschluss dieser Arbeiten auf Verlangen zu wiederholen. Die Kosten gehen zu Lasten des AN, auch wenn bessere als die besonderen Beschaffenheitsmerkmale erreicht werden.

6.12 Die Abnahmeversuche/-messungen haben im Einvernehmen mit uns oder unseren Beauftragten zu erfolgen.

6.13 Wir sind berechtigt, uns weitere Mängelansprüche und Rechte vorzubehalten, wenn die Abnahme vor der Endabnahme durch unseren Kunden erfolgt und soweit im Rahmen der Endabnahme weitere Mängel erkennbar werden.

DEEP Underground Engineering GmbH
Bad Zwischenahn 06/2015

Besondere Bestellbedingungen der DEEP Underground Engineering GmbH für Kaufverträge

1 Gültigkeit der Bedingungen

Diese Besonderen Bestellbedingungen liegen allen im Rahmen eines Kaufvertrages an uns erbrachten Lieferungen zugrunde und ergänzen unsere Allgemeinen Bestellbedingungen, vor denen sie Vorrang genießen.

2 Versand, Gefährübergang, Eigentumsvorbehalt

2.1 Es sind die für uns günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen, sofern wir nicht ausdrücklich bestimmte Beförderungsvorschriften angegeben haben. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.

2.2 Allen Sendungen ist ein Packzettel oder Lieferschein beizufügen. Außerdem sind am Versandtag unserer Einkaufsabteilung sowie der angegebenen Bestimmungsadresse Versandanzeigen zuzusenden.

2.3 Alle Versandpapiere müssen neben der Artikelbezeichnung die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Mengen und Gewichte sowie die Art der Verpackung enthalten. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

2.4 Bis zur vollständigen Übergabe der Lieferung an uns trägt der AN die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung, unabhängig von der Preisstellung.

2.5 Eigentumsvorbehalte des AN an den Waren über den einfachen Eigentumsvorbehalt hinaus werden von uns nicht akzeptiert. Sie bedürfen im Einzelfall unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3 Tests, ergänzende Regelungen zur Beschaffenheit

3.1 Der AN ist verpflichtet, die Waren nach allgemeinen deutschen Industriennormen zu testen und uns auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch wir sind berechtigt, die Waren zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Verzicht auf Mängelansprüche.

3.2 Der AN garantiert, dass die Waren eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Waren in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können. Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Waren keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Waren oder anderer Produkte verursachen,
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen,
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

3.3 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch uns festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Analog gilt dies auch für Mengen.

4 Montage

4.1 Die Montage umfasst den betriebsfertigen Zusammenbau des Lieferumfanges einschließlich der evtl. von uns beigestellten Teile unter voller Verantwortung des AN.

4.2 Zur Montage gehört auch das Abladen, die einwandfreie Lagerung und der Transport des Lieferumfanges auf der Baustelle bis zur Verwendungsstelle. Bei beschränkten Lagermöglichkeiten sind in Abstimmung mit uns jeweils nur die Teile anzuliefern, die unmittelbar darauf eingebaut werden können.

4.3 Vor Beginn der Montage hat der AN Baumaße, z. B. für Fundamente, Durchbrüche und Raummaße, auf Übereinstimmung mit den von uns genehmigten Zeichnungen zu prüfen und uns Abweichungen unverzüglich mitzuteilen.

4.4 Mehrkosten, die dem AN dadurch entstehen, dass der Beginn und/oder die Durchführung der Montage auf unsere Veranlassung verzögert werden, sind unverzüglich anzumelden und in ihrer Höhe im Einzelnen nachzuweisen.

4.5 Die Montage umfasst die Gestellung des gesamten Montagepersonals einschließlich der Führungs-, Aufsichts- und Hilfskräfte sowie aller erforderlichen Rüst-, Hebe-, Montage-, Werkzeuge und Hilfsgeräte.

4.6 Der AN trägt die Verantwortung für das gesamte Montagepersonal und wird vor Beginn der Arbeiten das Bauleitungs- und Inbetriebnahmepersonal benennen.

4.7 Sämtliche Wege- und Reisegelder, Spesen, Auslösungen, und sonstigen Nebenkosten für das Personal des AN sind in den Montagekosten enthalten.

4.8 Über die Vergütung von evtl. von uns beigestellten Fach- und Hilfskräften sind vor deren Arbeitsaufnahme Vereinbarungen zu treffen.

4.9 Für die Montageleistungen gelten ergänzend unsere Besonderen Bestellbedingungen für Werkverträge.

5 Mängelrüge

5.1 Bei der Lieferung von Waren, die wir gemäß § 377 HGB untersuchen müssen, beträgt die Frist zur Untersuchung der Ware und zur Rüge eines offenen Mangels 12 Werktage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 12 Werktage ab Entdeckung des Mangels.

5.2 Unsere Verpflichtung zur Untersuchung von Waren beginnt erst nach Ablieferung, auch wenn die Ware schon vorher in unser Eigentum übergegangen ist. Bei Eingang sind wir nur zur Untersuchung auf Transportschäden, Falschliefereien oder Fehlmengen gemäß Verpackungsangaben verpflichtet. Unsere Pflicht zur Untersuchung auf Qualitätsmängel beschränkt sich auf Stichproben in angemessenem Umfang.

5.3 Wir sind berechtigt, die Ware vor dem Transport beim AN zu prüfen. In diesem Fall beschränkt sich unsere Untersuchungspflicht nach der Lieferung auf Transportschäden.

DEEP Underground Engineering GmbH
Bad Zwischenahn 06/2015